



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 163/24

Luxemburg, den 4. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-365/23 | [Arce]<sup>1</sup>

### **Nach Ansicht von Generalanwalt Rantos kann eine Vertragsklausel, die einen jungen Sportler verpflichtet, einen Teil seiner Einnahmen zu zahlen, falls er Berufssportler wird, möglicherweise missbräuchlich sein, sofern erwiesen ist, dass sie ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten aus dem Vertrag schafft**

*Ein Vertrag zwischen einem jungen Sportler und einem Unternehmen, das ihn bei der Entwicklung seiner sportlichen Karriere unterstützt, falle grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher gegen missbräuchliche Klauseln*

Im Jahr 2009 schloss ein durch seine Eltern vertretener minderjähriger junger Sportler einen Vertrag mit einem lettischen Unternehmen, das Sportlern eine Reihe von Dienstleistungen zur Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer Karriere anbietet. Ziel dieses Vertrags war es, dem jungen Sportler zu einer erfolgreichen Karriere als Berufssportler im Basketball zu verhelfen. Der für fünfzehn Jahre geschlossene Vertrag sah eine Reihe von Dienstleistungen vor, wie u. a. Training unter der Leitung von Fachkräften, sportmedizinische Leistungen, psychologische Betreuung sowie Unterstützung bei Marketing, rechtlichen Fragen und Buchhaltung. Als Gegenleistung verpflichtete sich der junge Sportler, diesem Unternehmen, falls er Berufssportler würde, ein Entgelt in Höhe von 10 % sämtlicher Nettoeinnahmen aus Spielen, Werbung, Marketing und Medienauftritten im Zusammenhang mit dem betreffenden Sport, die er während der Laufzeit des Vertrags erzielt, zu zahlen, sofern sich diese Einnahmen auf mindestens 1 500 Euro monatlich belaufen.

Da sich die Einnahmen des jungen Sportlers, der inzwischen Profi-Basketballspieler geworden ist, aus Verträgen mit Sportvereinen auf insgesamt über 16 Mio. Euro belaufen, müsste er 10 % dieses Betrags an das fragliche Unternehmen zahlen, d. h. mehr als 1,6 Mio. Euro.

Die Sache wurde vor die lettischen Gerichte gebracht, die die fragliche Vertragsklausel als missbräuchlich ansahen. Das betroffene Unternehmen legte Kassationsbeschwerde beim lettischen Obersten Gericht ein, das beschloss, den Gerichtshof hierzu zu befragen. Das lettische Oberste Gericht möchte wissen, ob die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>2</sup> auf den streitigen Vertrag anwendbar ist und inwieweit sie gegebenenfalls einer entsprechenden Klausel entgegensteht.

In seinen Schlussanträgen **vertritt** der Generalanwalt Athanasios Rantos **die Ansicht, dass ein Vertrag dieser Art grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle und dass eine solche Vertragsklausel missbräuchlich sein könne**. Die Richtlinie sei nämlich auf alle Wirtschaftsbereiche anwendbar und im Allgemeinen auf alle Arten von Kauf- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurden. Im vorliegenden Fall habe der junge Sportler zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrags seine berufliche Karriere noch nicht begonnen und somit als „Verbraucher“ gehandelt, der sich objektiv, sowohl in Bezug auf die technischen Kenntnisse als auch in Bezug auf die Verhandlungsmacht, gegenüber

dem Unternehmen in einer schwächeren Position befunden habe. Der Umstand, dass der junge Sportler anschließend Berufssportler geworden ist, könne diese Feststellung nicht entkräften, da für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen sei. Denn zu diesem Zeitpunkt, zu dem auch die etwaige schwächere Position gegenüber dem Gewerbetreibenden bestehe, könne der Vertrag – sogar langfristig – ungünstige Auswirkungen für den Verbraucher haben.

Das nationale Gericht müsse bei seiner Prüfung u. a. überprüfen, ob die Vertragsklausel dem Transparenzerfordernis genüge, d. h., ob sie klar und verständlich verfasst war, so dass der Verbraucher auf der Grundlage genauer und verständlicher Kriterien die sich daraus für ihn ergebenden wirtschaftlichen Folgen beurteilen konnte. Im vorliegenden Fall scheine dies im Prinzip der Fall gewesen zu sein, was die Methode der Berechnung des geschuldeten Entgelts angeht; das vorlegende Gericht habe jedoch auch zu prüfen, ob die vom Gewerbetreibenden erteilten Informationen es dem jungen Sportler ermöglicht haben, seine Entscheidung mit Bedacht zu treffen, und insbesondere, ob dieser den Gesamtwert der vom Unternehmen angebotenen Dienstleistungen im Verhältnis zum möglicherweise zu zahlenden Entgelt beurteilen konnte.

Der Generalanwalt hat darauf hingewiesen, dass eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen sei, wenn sie zum Nachteil des Verbrauchers ein „erhebliches Missverhältnis“ der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Insoweit habe das nationale Gericht u. a. zu prüfen, ob es im nationalen Recht Regelungen gibt, die bei Uneinigkeit der Parteien Anwendung finden, um zu beurteilen, ob der Vertrag den jungen Sportler in eine rechtliche Lage versetzt, die ungünstiger ist als die im nationalen Recht vorgesehene. Gibt es keine solchen Regelungen, müsse das nationale Gericht auf die Marktpraktiken hinsichtlich der Vergütung der betreffenden Dienstleistungen im Bereich des Sports und insbesondere darauf abstellen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Wert der vom Unternehmen erbrachten Dienstleistung und dem Entgelt besteht, das das Unternehmen vom jungen Sportler verlangt. Das nationale Gericht müsse sich insbesondere der Tatsache bewusst sein, dass das Unternehmen ein Risiko eingeehe, da es keine Garantie dafür gebe, dass es ein Entgelt erhält, wenn der junge Sportler kein Berufssportler wird. Das Entgelt diene jedoch der Finanzierung nicht nur der Dienstleistungen, die dem jungen Sportler angeboten wurden, sondern auch der Dienstleistungen, die allen anderen jungen Sportlern angeboten wurden, die ähnliche Verträge abgeschlossen haben, einschließlich derjenigen, die keine Berufssportler geworden sind.

Was schließlich die Folgen angeht, die sich aus der Einstufung einer Klausel als „missbräuchlich“ ergeben, sei eine solche Klausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen. Sie könne daher gegenüber dem Sportler keine Wirkung entfalten; dieser sei in die rechtliche und tatsächliche Situation zurückzusetzen, in der er sich ohne diese Klausel befunden hätte, ohne dass das nationale Gericht ihm aufgrund des Entgelts, das in der für missbräuchlich erklärten Klausel vorgesehen ist, die Zahlung irgendeines Betrags auferlegen könnte.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> Richtlinie [93/13/EWG](#) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.